Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.05.2-2021-2 Dortmund, den 01.08.2022

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsantrag für die Errichtung und Führung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus „Stenden Osterweiterung“ der Holcim Kies und Splitt GmbH in der Gemeinde Kerken

Die Holcim Kies und Splitt GmbH, Dornaper Straße 18, 42327 Wuppertal (Verwaltung: Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg) hat am 29.06.2022 einen Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Rechtsverordnung nach § 57c zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 49 (tlw.), 50, 51 und 171 in der Flur 3 sowie ein Teilstück des „Kemper Weges“, der auf dem Flurstück 370 in der Flur 2, Gemarkung Stenden liegt. Die betroffenen Flurstücke liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken im Kreis Kleve. Zur Herstellung einer durchgängigen Abbausohle werden zusätzlich die Abstands- und Böschungsflächen des bestehenden Tagebaus mit den Flurstücken 130, 131, 273, 274, 363 und 379 der Flur 2 in Anspruch genommen.
Die geplante Osterweiterung des Tagebaubetriebes erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 9,9 ha, wovon die reine Abbaufläche etwa 9,3 ha beträgt.
Die Erweiterung des Tagebaus in östliche Richtung soll weiterhin im Nassabbauverfahren unter Herstellung einer dauerhaft verbleibenden Wasserfläche durchgeführt werden. Die Abbautiefe wird bei ca. 30 m unter Geländeoberkante liegen. Insgesamt sollen etwa 1.860.000 m^3 (ca. 3,16 Mio. t) verwertbare Quarzkiese und -sande über einen Zeitraum von 8 Jahren (Gesamtzeitdauer für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung) gewonnen werden.

Gemäß § 1 Nummer 1 Letter b) aa) sowie Nummer 1 Letter b) bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist auf Grund der vorgesehenen Größe der beanspruchten Abbaufläche sowie die Notwendigkeit einer nicht nur lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsver-

fahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht **in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022** unter der Rubrik „**Downloads**“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Gemeinde Kerken physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Kerken Dionysiusplatz 4 47647 Kerken	Öffnungszeiten Mo-Fr: Vormittags: 8:30 – 12:30 Uhr Di-Do: Nachmittags: 14.00 – 16.00 Uhr Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02833 922 - 190

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Diese ist per E-Mail über Saskia.Lemke@kerken.de oder telefonisch unter 02833 922 - 190 möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)
https://uvp-verbund.de/nw
im o.g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

   14. Oktober 2022,

   - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund sowie
   - bei der Gemeinde Kerken (Anschrift siehe oben)

   Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de .

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php
verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift auf Grund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.
Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:
https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.
   Der Termin bzw. die Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

   - Rahmenbetriebsplan / Technischer Teil
   - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
   - UVP-Bericht (Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens)
   - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Ziemer